

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 219.

Freitag, den 7. August.

1846.

### Aus Leipzigs Vorzeit.

4.

Die Innungsartikel der Barbierinnung von 1556 und 1666.

(Urkundlich, mit modernisirter Schreibart.)

A. Ordnung oder Rolle des Handwerkes der Barbiers, anno dni. 1556.

Ein jeglicher Geselle, der alhier auf dem Handwerk arbeiten will, der soll sich mit einem Groschen einkaufen und den in die Bruderschaft geben, sich auch an seines Meisters Dienst fleißig halten und der Arbeit treulich warten, damit kein Unfleiß an ihm gespürt noch der Meister dadurch zu Schaden geführt werden dürfte, bei Buße eines halben Pfund Wachs.

So sich begäbe, daß ein Geselle aus Unfleiß seinem Meister, es wäre des Handwerks halber oder sonst, scheinbarlichen Schaden zufügt, also mit dem Meister uneins würde, und derselbige Geselle wollte dann Hochmuth treiben, und ohne redliche Ursach und Erkenntnis der Meister aus seinem Dienste gehen, hinter des Meisters Wissen und Willen heimlich binden; demselbigen Gesellen soll das Handwerk gar gelegt sein und kein Meister soll ihn darüber halten, noch Arbeit geben, es sei denn, daß vorher Meister und Gesellen bei einander versammelt und die Sache verhöret worden, welcher Recht oder Unrecht sei; welcher ihn aber darüber dennoch halten würde, der soll dem Handwerk zur Pön (Strafe) ein Pfund Wachs geben.

Desgleichen soll auch kein Meister seinem Gesellen Urlaub geben auswendig (außer) der Zeit, die er ihm verheißen hat, Dienst zu geben, ohne redliche und rechte Ursach; welcher solches thun würde, der soll dem Handwerk nach Erkenntnis (der) Meister und Gesellen die Buße geben.

Es soll auch kein Meister keinen Gesellen halten, der wider Ehre gethan, oder anderer Mißhandlungen wahrlich (der Wahrheit gemäß) berichtet wäre oder mit einer gemeinen Dirne einen offenbarlichen Anhang hätte, und also ein unzüchtig sträflich Leben führte, bei Pön eines Pfund Wachs.

Es soll auch kein Geselle mit dem andern spielen auf dem Handwerk um Geld, ausgenommen etwa der Pfennigen, um einkommen Bier (?) einzulegen, bei der Pön eines Pfund Wachs.

Es soll auch kein Meister dem andern sein Gesinde abspannen oder aus seinem Brot miethen, bei der Buße zwei Pfund Wachs.

Welchen (die) Meister und Gesellen zu einem Vormund und Altgesellen ordnen und kiesen werden, der soll es annehmen und nicht widersprechen, noch sich widersetzlich machen, bei der Pön zwei Pfund Wachs.

So einem Meister sein Weib, Kind oder Geselle von dem

Handwerk verstorbt, so soll ein iglich (jedes) Gewerk vor dem Hause sein, darin der Todte verstorben ist, ehe man die Leiche erhebt, und der zu Grabe nachfolgen, und darnach den Meister oder Wittwe wieder vor ihre Behausung begleiten, bei der Pön sechs alte Pfennig.

Ob ein Geselle bei einem Meister krank würde und sich die Krankheit in die Länge verzöge und einem Meister zu schwer zu halten würde; also derselbige Geselle in das Hospital oder anderswo, da es ihm gefällig, getragen würde, da soll man die Zeit seiner Krankheit aus der Büchse verzehren (beköstigen) und verlegen, bis ihm Gott wieder zur Gesundheit hilft; so soll er alsdann solch Geld, das ihm aus der Büchse die Zeit seiner Krankheit geliehen ist worden, von seinem Verdienste und Lohne dem Handwerk wiedergeben und in die Büchse legen.

Wenn der oberste Meister oder Vormund das Handwerk in redlichen Sachen zusammen läßt fordern, so soll ein Jedermann erscheinen. Würde aber Jemand, es wäre Meister oder Gesell, ohne Laub (Urlaub) und Wissen des obersten Vormunds darüber ungehorsamlich außubleiben, und sich also mit ehehafter Noth nicht entschuldigen, der soll dem Handwerk sechs alte Pfennig zur Buße geben.

Es soll auch weder Meister noch Gesell, so das Handwerk bei einander versammelt ist, mit seinem Messer, Dolchen, noch einigerlei Wehre zum Handwerk gehen oder erscheinen; so oft solches geschieht, soll er zur Buße geben 6 alte Pfennige.

Es soll Niemand das Handwerk versammeln, noch zusammen fordern lassen, denn (als) der oberste Meister oder Vormund; würde aber Jemand solches überfahren (übertreten), der soll dem Handwerk ein Stübchen Leipziger Bier geben.

Wenn auch das Handwerk durch den obersten Meister oder Vormund versammelt ist, so soll sich ein Jeglicher mit Worten und Werken züchtiglich halten. Würde aber Jemand das überfahren, also daß sich Einer oder Mehrere mit den Andern vor dem Handwerk schelten, Lügen strafen, oder andere unzüchtige Worte üben und treiben würde, der oder dieselbigen, so oft solches geschieht, sollen dem Handwerk ein Pfund Wachs zur Buße geben.

Es soll auch Niemand reden ohne Erlaubnis vor dem Handwerk, so Meister und Gesellen bei einander versammelt sind, ausgeschlossen des Handwerks Vormund und die Part(eien).

Von Ostern anzufahen bis auf Bartolomai soll ein jeglicher Gesell, wenn es 9 Uhr schlägt auf den Abend, in seines Meisters Hause sein; desgleichen von Bartolomai an bis wieder auf Ostern soll ein jeder Gesell um 8 Uhr sich in seines Meisters Hause finde lassen und über Nacht nicht außubleiben. So oft er